



Wiener Behindertensportverband

1160 WIEN, Brunnengasse 13/L1

+43 1 350-05-05

office@behindertensport-wien.at

ZVR 468 204 676

Statuten

in der Fassung vom November 2025

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Die Organisation führt den Namen "Wiener Behindertensportverband" (**WBSV**).
- 2) Der Sitz des WBSV ist in Wien.
- 3) Der WBSV ist die Dachorganisation von in Wien tätigen Behindertensportvereinen. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

Der WBSV ist ordentliches Mitglied im Österreichischen Behindertensportverband (ÖBSV).

- 4) Der WBSV besitzt Rechtspersönlichkeit und eigenes Vermögen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 GESELLSCHAFTLICHES VERSTÄNDNIS

Der WBSV enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tendenz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt – unabhängig ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art – entschieden entgegen.

Der WBSV ist sich seiner Verantwortung hinsichtlich Compliance und Good Governance im Sport bewusst – sein Handeln basiert auf sozialen, ethischen und ökologischen Grundwerten.

Der WBSV unterstützt darüber hinaus auch die geschlechtsspezifische Gleichstellung. Die in weiterer Folge ausschließlich verwendeten, weiblichen Ausdrucksformen beziehen sich demzufolge auf Frauen, Männer und Transgender in gleicher Weise.

§ 3 ZWECK UND TÄTIGKEITEN

Der WBSV verfolgt nach seinen Statuten als auch in seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen ein gemeinnütziger Sportverband.

- 1) Der Zweck des WBSV ist:
 - a) die Heranführung von Menschen mit Behinderungen jeden Alters zu sportlicher Aktivität und die Bereitstellung entsprechender behindertenspezifischer Sportstrukturen sowie die Vermittlung von Menschen mit Behinderungen in geeignete Sportvereine;
 - b) die Beratung und Unterstützung von Vereinen und deren Mitglieder;
 - c) die Förderung von Bewegung und Sport zur Stärkung der Gesundheit und Selbstbestimmung, zur Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Lebensqualität, der Eigenständigkeit und der Inklusion;
 - d) das Vorantreiben der Sportentwicklung in den Vereinen, die Schaffung und Institutionalisierung einer Sportheimat für Menschen mit Behinderungen und im Sinne der geforderten Inklusion die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Sportfachverbänden und Sportdachverbänden;
 - e) die kompetente und authentische Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen im Sport;
 - f) die Vertretung des WBSV auf nationaler Ebene.

- 2) Tätigkeiten und Maßnahmen zur Erreichung des Verbandszweckes sind:
 - a) der Zusammenschluss aller in Wien bestehenden Vereine mit gleicher Zielsetzung;
 - b) die Förderung des Behindertensportes innerhalb der angeschlossenen Vereine nach freiem, unabhängigem Ermessen;
 - c) die proaktive Akquise von Menschen mit Behinderungen für Bewegung und Sport außerhalb der Verbandsstruktur;
 - d) die Zusammenarbeit mit inklusionswilligen Sportfachverbänden und Sportdachverbänden;
 - e) die Förderung körperlicher Betätigung von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, sportliche Leistungen zu erbringen und diese Leistungen auch im sportlichen Wettbewerb mit anderen zu messen;
 - f) die Durchführung und Beschickung von Sportveranstaltungen und nationalen Meisterschaften;
 - g) die Beschickung von Aus- und Fortbildungskursen für Aktive, Funktionärinnen, Kampfrichterinnen, Übungsleiterinnen, Instruktorinnen, Trainerinnen und für andere mit dem Behindertensport verbundene Personen;
 - h) der Erwerb, die Einrichtung, die Ausgestaltung und der Betrieb, sowie die Beteiligung an Sportstätten und sonstigen Freizeiteinrichtungen für Menschen mit Behinderungen;
 - i) die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung im Bereich des WBSV;
 - j) die Herausgabe periodischer Mitteilungen und anderer der Verbreitung des

- Behindertensports dienender Veröffentlichungen sowie Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades;
- k) die Durchführung von Lehrgängen und Kursen sowie von Versammlungen, Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen;
 - l) die Schaffung und/oder Führung von Einrichtungen zum Zweck der Förderung des Behindertensportes; dies lässt auch die Gründung von dem Vereinszweck dienenden Gesellschaften zu;
 - m) die Umsetzung weiterer Maßnahmen, die der Erreichung des Verbandszweckes dienlich sind.

§ 4 AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

- 1) Die Aufbringung der finanziellen Mittel, die zur Realisierung der im § 3 dieses Statutes näher bezeichneten gemeinnützigen Tätigkeiten erforderlich sind, erfolgt durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder;
 - b) Förderungen von Seiten öffentlicher Stellen;
 - c) Einnahmen aus der Verwaltung der Verbandssubstanz;
 - d) Einnahmen aus Sponsoren- und Spendenmarketing sowie aus der Vermarktung von Namens- und Markenrechten;
 - e) Einnahmen aus Vermächtnissen, Stiftungen, Geschenken und anderen Zuwendungen;
 - f) Einnahmen aus sportlichen oder anderen Aktivitäten;
 - g) Einnahmen aus dem Vertrieb einer Verbandszeitung und Werbung aller Art;
 - h) Einnahmen aus behördlich bewilligten Sammlungen und sonstigen Wohltätigkeitsaktionen.
- 2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für den in den Statuten angeführten Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen keinesfalls Gewinnanteile erhalten.

§ 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Ordentliche Mitglieder sind die vom Vorstand des WBSV aufgenommenen Behindertensportvereine und deren Mitglieder, wobei Letztere in der Generalversammlung durch ihre Vereine vertreten werden. Diesen Behindertensportvereinen gleichgestellt können auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit ausgestattete Behindertensportsektionen von Vereinen ordentliches Mitglied sein, sofern die Sektion eine eigene Organisation aufweist und ihr Rechtsträger den Antrag auf Aufnahme gestellt hat.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) alle von der Generalversammlung gewählten oder vom Vorstand kooptierten Funktionärinnen für die Dauer ihrer Funktion, sofern betreffende Personen

- nicht schon ordentliches Mitglied sind;
- b) vom Vorstand aufgenommene, physische oder juristische Personen, dabei insbesondere für Menschen mit Behinderungen landesweit agierende Organisationen, die Verbandszwecke fördern.

3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen

§ 6 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Voraussetzung für eine Aufnahme als ordentliches Mitglied ist in jedem Fall die ausschließliche Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung §§ 34 ff BAO. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt:
 - a) bei ordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1, wenn der Vorstand dem schriftlichen Aufnahmeantrag zustimmt;
 - b) bei außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 lit. a mit ihrer Wahl durch die Generalversammlung oder mit ihrer Kooptierung durch den Vorstand;
 - c) bei außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 lit. b, wenn der Vorstand die Aufnahme beschließt;
 - d) bei Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen gemäß § 5 Abs. 3, wenn die Generalversammlung dem Antrag des Vorstandes auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beziehungsweise der Ehrenpräsidentschaft zustimmt.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt:
 - 1) für ordentliche Mitglieder mit Jahresende, wenn dies dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief angezeigt wird. Bis zum Ausscheiden mit Jahresende bleiben sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verband aufrecht – inklusive Bezahlung der Verbandsumlage in voller Höhe für das laufende Jahr;
 - 2) für außerordentliche Mitglieder umgehend, wenn der Austritt (bei juristischen Personen) beziehungsweise der Rücktritt (bei natürlichen Personen) dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief angezeigt wird;
 - 3) für Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen durch schriftliche Zurücklegung des Ehrentitels gegenüber dem Vorstand.
 - b) durch Ausschluss, der vom Vorstand zu beschließen ist;
Gründe hierfür können insbesondere sein:
 - 1) Zuwiderhandeln gegen die Statuten oder gegen einen Beschluss des Verbandes;
 - 2) Schädigung des Ansehens des Verbandes oder verbandsschädigendes Verhalten;
 - 3) Nichtbezahlung der Verbandsumlage;
 - 4) Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping Bestimmungen;
 - 5) Wegfall der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen; gegebenenfalls ist der Ausschluss verpflichtend und umgehend vorzunehmen.



- c) durch Ablauf der Funktionsperiode;
- d) durch Auflösung der juristischen Person wie eines Vereines beziehungsweise einer Sektion;
- e) durch Tod des Mitgliedes.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN

- 1) Die Rechte der ordentlichen Mitglieder bestehen in:
 - a) der Berechtigung zur Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen;
 - b) der Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung, sofern die Verbandsumlage entrichtet wurde;
 - c) der Berechtigung, Anträge und Anfragen an die Generalversammlung und an den Vorstand zu stellen.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen, besitzen dabei aber kein Stimmrecht.
- 3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen haben in der Generalversammlung beratende Stimme.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Statuten und die Regelungen/Ordnungen zu beachten und zur Erreichung des Verbandszweckes nach besten Kräften aktiv mitzuwirken;
 - b) die aufgrund von der Generalversammlung oder den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse einzuhalten;
 - c) die verbandsinternen Bekenntnisse (Transparenzbestimmungen für Mitglieder des Vorstandes, Verhaltenskodex für Einzelpersonen, Verpflichtungserklärung für Vereine) je nach Funktion zu unterzeichnen und zu leben;
 - d) die Einleitung eines Verfahrens, welches ihre Gemeinnützigkeit oder die eines Mitgliedervereines zum Gegenstand hat, unverzüglich und nachweislich der Verbandsführung zu melden;
 - e) die von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes festgesetzte Verbandsumlage zu entrichten (betrifft nur ordentliche Mitglieder).
 - f) das Wahlergebnis jeder Generalversammlung sowie jede Statutenänderung mittels Vereinsregisterauszugs und behördlich genehmigter Statuten dem WBSV umgehend anzuzeigen (betrifft nur ordentliche Mitglieder);
 - g) die jährliche Meldung und unterjährige Änderungsmeldungen des Vereinsmitgliederstandes (An- und Abmeldungen) (betrifft nur ordentliche Mitglieder) an den WBSV ordnungsgemäß durchzuführen

§ 8 BESCHLUSSFASSUNG

- 1) Sofern das Statut nichts anderes bestimmt, ist jedes Organ beschlussfähig, wenn die Sitzung von der jeweiligen Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung durch eine stellvertretende Vorsitzende, spätestens zwei (2) Wochen (Ausnahme: bei der

Generalversammlung vier (4) Wochen) vor Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird, all seine Mitglieder eingeladen worden sind und bei Beschlussfassung mindestens ein Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (Ausnahme: bei der Generalversammlung existiert kein Beteiligungsquorum).

- 2) Die jeweilige Gremiumsvorsitzende entscheidet im Rahmen der Ausschreibung (Einladung/Tagesordnung), ob eine Sitzung mit physischer Anwesenheit oder online durchgeführt wird – eine Verpflichtung zur hybriden Durchführung besteht nicht. Eine Generalversammlung ist immer mit physischer Anwesenheit der Mitglieder durchzuführen.
- 3) Anträge zu einer Sitzung müssen spätestens eine (1) Woche (Ausnahme: bei Generalversammlungen zwei (2) Wochen) vor Sitzungstermin bei der jeweiligen Gremiumsvorsitzenden schriftlich eingebracht werden; Anträge an die Generalversammlung und an den Vorstand sind bei der Verbandsführung einzubringen.
- 4) Jedes Organ trifft seine Entscheidungen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Ausnahme: qualifizierte Mehrheit im Ausmaß von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen, gültigen Stimmen bei eigens definierten Beschlussfassungen). Das Stimmrecht ist immer persönlich und frei auszuüben; Personen, die im Rahmen einer Abstimmung aufgrund der Sachlage privat, beruflich oder finanziell befangen sein könnten (der Anschein genügt), sind bei derartigen Beschlussfassungen aufgrund dieses möglichen Interessenskonfliktes nicht stimmberechtigt. Eine Übertragung von Stimmen (an eine andere Mitgliedsorganisation) und eine Stimmenthaltung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5) Die Vorsitzende einer Sitzung eines jeden Gremiums ist dafür verantwortlich, dass über die in der Sitzung getroffenen Entscheidungen ein Beschlussprotokoll erstellt wird. Ein diesbezüglicher Protokoll-Entwurf ist binnen sechs (6) Wochen allen Mitgliedern des Gremiums und dem Landesverbandssekretariat zuzustellen und in der nächsten Gremiumssitzung zu genehmigen.
- 6) Umlaufbeschluss
 - a) In dringenden Fällen kann von einer Gremiumsvorsitzenden (ausgenommen bei der Generalversammlung) eine Entscheidung durch einen Umlaufbeschluss herbeigeführt werden. Vor einer derartigen Abstimmung ist durch die Vorsitzende die verbandsstrategische, finanzielle und sportpolitische Auswirkung des Beschlusses begleitend zu erläutern; bei Themen mit großer Tragweite oder mit komplexer Materie ist vor Abstimmung auch eine Diskussion zu ermöglichen. Umlaufbeschlüsse zu Themenbereichen, die gemäß Statuten eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen, gültigen Stimmen benötigen, sind nicht zulässig.
 - b) Im Rahmen der Abstimmung sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zu befragen, ob sie dem Antrag zustimmen (Pro-Stimme) oder nicht zustimmen (Contra-Stimme) oder einen Umlaufbeschluss in gegenständlicher Angelegenheit generell missbilligen (Rekurs). Eine Stimmabgabe ist nicht

- zwingend erforderlich, hat gegebenenfalls aber innerhalb der vorgegebenen Frist schriftlich zu erfolgen. Sofern nichts anderes festgelegt ist, gilt ein Umlaufbeschluss als gefasst, wenn mehr als die Hälfte ($>1/2$) der Gremiumsmitglieder (aller möglichen Stimmen) dem Antrag zugestimmt hat.
- c) Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist allen Gremiumsmitgliedern unverzüglich nach Verstreichen der festgesetzten Frist elektronisch mitzuteilen, in der nächstfolgenden Gremiumssitzung mündlich bekanntzugeben (dabei auf Anfrage auch mit dem persönlichen Stimmverhalten zu den Rubriken Pro, Contra und Rekurs) und in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen (Beschluss einstimmig oder mehrheitlich angenommen/abgelehnt).

§ 9 ORGANE

- 1) Generalversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Rechnungsprüferinnen
- 4) Schlichtungseinrichtung

§ 10 GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Eine ordentliche Generalversammlung hat alle vier Kalenderjahre stattzufinden. Über den Termin entscheidet der Vorstand.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen drei (3) Monaten ab Einlangen des schriftlich begründeten Antrages bei der Verbandsführung bei nachstehenden Voraussetzungen einzuberufen:
 - a) auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung oder des Vorstandes;
 - b) auf Antrag von mindestens einem Zehntel ($1/10$) der ordentlichen Mitglieder aus mindestens drei (3) Mitgliedsvereinen unter schriftlicher Angabe der Gründe;
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen; sollte diesem Verlangen nicht entsprochen werden, sind die Rechnungsprüferinnen berechtigt eigenständig eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 3) Jede Generalversammlung ist von der Präsidentin, bei ihrer Verhinderung von einer der Vize-Präsidentinnen spätestens vier (4) Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer qualifizierten

Mehrheit im Ausmaß von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 5) Ordentliche Mitglieder können zu einer Generalversammlung maximal zwei (2) ihnen unmittelbar angehörende, volljährige Delegierte entsenden und üben ihr Stimmrecht unter Berücksichtigung nachfolgender Regelungen durch eine (1) Person aus.
 - a) Der Delegiertenstimmenschlüssel wird von der Generalversammlung festgelegt.
 - b) Wenn ein Verein nicht alle Verbindlichkeiten gegenüber dem WBSV erfüllt hat, ruht das Stimmrecht.
 - c) Der Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Vereinsmitglieder beziehungsweise Sektionsmitglieder ist der 01. Jänner jenes Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet; bei Neuaufnahmen der Tag des Aufnahmebeschlusses.

§ 11 WIRKUNGSBEREICH DER GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Präsidentin und der Finanzreferentin;
- 2) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- 3) Behandlung von rechtzeitig – spätestens zwei (2) Wochen vor der Generalversammlung – und schriftlich eingebrachten Anträgen;
- 4) Änderung der Statuten (nur mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen, gültigen Stimmen);
- 5) Wahl der Mitglieder des Vorstandes wie folgt:
 - a) Wahl einer (1) Präsidentin;
 - b) Wahl von maximal drei (3) Vize-Präsidentinnen;
 - c) Wahl einer (1) Schriftführerin und einer (1) stellvertretenden Schriftführerin;
 - d) Wahl einer (1) Finanzreferentin und einer (1) stellvertretenden Finanzreferentin;
 - e) Wahl von bis zu drei (3) Vorstandsmitgliedern mit besonderer Aufgabenstellung.
- 6) Wahl von zwei (2) Rechnungsprüferinnen;
- 7) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
- 8) Festlegung des Delegiertenstimmenschlüssels für die folgenden Generalversammlungen;
- 9) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft über Vorschlag des Vorstandes;
- 10) Auflösung des Verbandes (nur mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der



abgegebenen, gültigen Stimmen).

§ 12 VORSTAND

- 1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung jedes vierte Kalenderjahr bis längstens 31. Dezember gewählt oder vom Vorstand kooptiert. Alle Vorstandsmitglieder besitzen Kraft ihrer Funktion die außerordentliche Mitgliedschaft des Verbandes, sofern betreffende Personen nicht schon ordentliche Mitglieder sind.
- 2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Einer (1) Präsidentin;
 - b) den maximal drei (3) Vizepräsidentinnen;
 - c) einer (1) Schriftführerin und einer (1) stellvertretenden Schriftführerin;
 - d) einer (1) Finanzreferentin und einer (1) stellvertretenden Finanzreferentin;
 - e) den bis zu drei (3) Vorstandsmitgliedern mit besonderer Aufgabenstellung;
 - f) sämtlichen in den Vorstand kooptierten Personen mit beratender Stimme ("Beirätinnen").
- 3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zwei (2) Mal jährlich, zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind von der Präsidentin, bei ihrer Verhinderung von einer der Vize-Präsidentinnen, spätestens zwei (2) Wochen vor Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4) In besonderen Fällen muss eine Vorstandssitzung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel (1/3) aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen gefordert wird.
- 5) Den Vorsitz in Vorstandssitzungen führt die Präsidentin; bei ihrer Verhinderung eine der Vize-Präsidentinnen.

§ 13 WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES

- 1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und entscheidet alle Angelegenheiten, die durch die gegenständlichen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern (Behindertensportvereine beziehungsweise Behindertensportsektionen von Vereinen);
- b) die Kooptierung eines stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Generalversammlung;
- c) die Kooptierung einer Rechnungsprüferin anstelle einer ausgeschiedenen Rechnungsprüferin bis zur nächsten Generalversammlung;

- d) die Festlegung des Termins für ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen;
 - e) die Behandlung von rechtzeitig – spätestens eine (1) Woche vor der Vorstandssitzung – und schriftlich eingebrachten Anträgen;
 - f) die Beschlussfassung über verbandsinterne Regelungen/Ordnungen;
 - g) die Beschlussfassung hinsichtlich Abschlusses und Auflösung von Dienstverträgen;
 - h) die Beschlussfassung über den Jahres-Budgetvoranschlag;
 - i) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - j) die Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - k) die Kooptierung von Personen in den Vorstand mit beratender Stimme unter der Funktionsbezeichnung "Beirätin";
 - l) die Verleihung von Ehrenzeichen;
 - m) die Einsetzung von Arbeitsgruppen bei Bedarf;
- 2) Die Präsidentin vertritt den Verband nach innen und außen. Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften:
- a) der Präsidentin und einer (1) Vize-Präsidentin oder
 - b) der Präsidentin und der Finanzreferentin bzw. der Stellvertreterin oder
 - c) der Präsidentin und der Schriftführerin bzw. der Stellvertreterin
 - d) einer (1) Vize-Präsidentin und der Finanzreferentin oder Schriftführerin bei Verhinderung der Präsidentin.
- 3) Der Abschluss von Geschäften einer zeichnungsberechtigten Person mit dem Verband (Insichgeschäft) bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Zustimmung von anderen, durch das Geschäft nicht begünstigten Zeichnungsberechtigten.

§ 14 LANDESVERBANDSSEKRETARIAT

- 1) Das Landesverbandssekretariat ist unter ständiger Kontaktaufnahme zu allen Mitgliedern und Verbandsorganen die Informationsdrehscheibe und Verwaltungszentrale des Verbandes. Die büromäßige Erledigung der täglichen Verbandsgeschäfte erfolgt durch das Landesverbandssekretariat unter der Leitung der angestellten Landesverbandssekretärin unter Berücksichtigung der verbandsinternen Regelungen/Ordnungen.
- 2) Die Landesverbandssekretärin ist zu allen Organ- und Gremiumssitzungen a priori eingeladen, steht dort für verbandsspezifische Auskünfte zur Verfügung und berichtet gewünschten Falles auch von ihrer Tätigkeit.

§ 15 Rechnungsprüferinnen

- 1) Die Generalversammlung hat zwei (2) unabhängige Rechnungsprüferinnen zu wählen, die im Landesverband keine andere Funktion ausüben und auch keine



Dienstverhältnisse innehaben dürfen. Die Rechnungsprüferinnen müssen nicht Verbandsmitglied sein.

- 2) Die Rechnungsprüferinnen haben jährlich die gesamte Gebarung des Verbandes auf ihre Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung zu prüfen. Wird aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder auch auf freiwilliger Basis eine Abschlussprüfung im Sinne des Vereinsgesetzes § 22 Abs. 2 VerG vorgenommen, sind die Rechnungsprüferinnen nicht verpflichtet eine Rechnungsprüfung vorzunehmen.
Das Ergebnis der Rechnungs- beziehungsweise der Jahresabschlussprüfung ist dem Vorstand und der Generalversammlung bekannt zu geben.
- 3) Die Rechnungsprüferinnen sind berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsorgane ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung
- 5) Bei Gefahr in Verzug haben die Rechnungsprüferinnen das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

§ 16 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

- 1) Zur Schlichtung aller aus dem Verbandsverhältnis entspringenden Streitigkeiten und aller Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedsvereinen untereinander entstehen, ist vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes jedenfalls eine verbandsinterne Schlichtung durchzuführen.
- 2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus fünf (5) Schiedsrichterinnen zusammen, die jeweils Mitglied im WBSV sein müssen, aber nicht dem Vorstand und nicht jenem Gremium des Verbandes angehören dürfen, dessen Tätigkeit Gegenstand des Verfahrens ist.
- 3) Eine Schlichtung ist innerhalb von sechs (6) Wochen nach dem Entstehen einer Streitigkeit bei der Präsidentin schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind der Grund für die Streitigkeit und die Streitparteien anzuführen.
- 4) Die Präsidentin hat binnen zwei (2) Wochen nach Antragstellung beide Streitparteien aufzufordern, weiterer zwei (2) Wochen je zwei (2) Personen als Schiedsrichterin schriftlich namhaft zu machen.
Nach diesbezüglichem Nominierungseingang hat die Präsidentin innerhalb von zwei (2) Wochen diese vier (4) namhaft gemachten Personen zu bestellen und aufzufordern, binnen vier (4) Wochen eine fünfte, unbefangene Person als Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung gemeinsam vorzuschlagen.
Können sich die bestellten Schiedsrichterinnen innerhalb der vorgegebenen Frist nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, so fordert die Präsidentin die Schiedsrichterinnen neuerlich auf, binnen weiterer zwei (2) Wochen je Streitpartei eine (1) unbefangene Person für den Vorsitz zu nominieren.

Unter den beiden Vorgeschlagenen hat die Präsidentin binnen vier (4) Wochen eine Entscheidung durch Beschlussfassung des Vorstandes herbeizuführen und den Gewählten zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung zu bestellen.

- 5) Die Schlichtungseinrichtung hat unmittelbar nach Bestellung der fünf (5) Schiedsrichterinnen ihre Tätigkeit aufzunehmen, das heißt sich zu konstituieren, den Verfahrensablauf festzulegen, allfällige Aufträge an die Streitparteien zu erteilen etc. und über den Streitfall möglichst rasch zu befinden. Nach Gewährung beiderseitigen Gehörs versucht sie unter den Streitparteien zu schlichten und trifft ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist.
- 6) Über die Verhandlungen der Schlichtungseinrichtung ist durch die Vorsitzende ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Schlichtungsergebnis ist den beiden Streitparteien, der Präsidentin und dem Landesverbandssekretariat schriftlich und nachweislich bekannt zu geben.
- 7) Die Funktion der Schiedsrichterinnen ist ehrenamtlich. Über die Kosten, die aus der Durchführung eines Verfahrens entstehen, hat die Schlichtungseinrichtung im Rahmen des Schlichtungsergebnisses einen Kostenentscheid zu treffen. Sofern die Anrufung der Schlichtungseinrichtung nicht mutwillig erfolgt ist, sind allgemeine Kosten des Schlichtungsverfahrens wie der Kostenersatz der Schiedsrichterinnen etc. vom Landesverband zu übernehmen; die eigenen Aufwendungen haben die Streitparteien jeweils selbst zu tragen.

§ 17 COMPLIANCE UND GOOD GOVERNANCE

Die Vorgaben betreffend Compliance und Good Governance sind durch die zu den gegenständlichen Statuten ergänzenden, verbandsinternen Regelungen/Ordnungen definiert und garantieren die bestmögliche Unterstützung und nachhaltige Entwicklung des heimischen Behindertensports.

- 1) **Datenschutz**
Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (DSGVO, DSGVO 2018, TKG 2003) sind von allen Mitgliedern strikt einzuhalten.
 - a) Sämtliche Mitgliederdaten sind im Sinne der DSGVO automationsunterstützt zu verarbeiten. Zwecke der Verarbeitung sind die Mitgliederverwaltung, organisatorische Abwicklung aller für die Teilnahme am Sportbetrieb notwendigen Agenden, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen, Sportveranstaltungen und Ausbildungskursen, Subventions- und Sponsorenabrechnung, Zusendung von Vereins- und Verbandsinformationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Die Daten werden an Mitgliedsvereine, Landesverbände sowie an nationale und internationale Verbände beziehungsweise auch an Dritte nur dann übermittelt, sofern dies für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist.
 - b) Diverse Namens- und Ergebnislisten sowie Ton-, Bild- und Filmdokumente



dürfen nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt, verarbeitet, vervielfältigt, verwertet und veröffentlicht werden.

2) Anti-Doping

Für den WBSV, für alle dem WBSV angehörenden Vereine und deren Mitglieder, für alle im Namen des WBSV auftretenden und agierenden Personen (insbesondere Ärztinnen, Managerinnen, Mitarbeiterinnen und Familienangehörige) sowie bei allen (auch beauftragten oder unter Patronanz stehenden) WBSV-Wettkampfveranstaltungen haben die österreichischen Anti-Doping Bestimmungen gemäß Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG 2021) in der jeweils gültigen Fassung und die Anti-Doping Bestimmungen des jeweiligen Internationalen Sportverbandes Gültigkeit.

- a) Alle im WBSV und in seinen Mitgliedsvereinen agierenden Personen sind verpflichtet, jegliche Information, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellt, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
- b) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund des Verdachts von Verstößen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des WBSV die gemäß ADBG eingerichtete Unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission. Entscheidungen der Rechtskommission können in weiterer Folge bei der Unabhängigen Schiedskommission angefochten werden.
- c) Sämtliche an einem Anti-Doping Verfahren beteiligte Personen haben den Aufforderungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Dieser Vorgabe Zuwiderhandelnde sind unter Anwendung der verbandsinternen Regelungen/Ordnungen mit entsprechenden Konsequenzen zu sanktionieren.
- d) Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des WBSV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne ADBG 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der Unabhängigen Schiedskommission, den Gerichten, Verwaltungsbehörden und der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen Internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

3) Play Fair

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports. Der WBSV und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethnischen und kulturellen Werten des Sports, treten aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab.



- 4) **Safe Sport**
Sexualisierte Gewalt betrifft alle gesellschaftlichen Bereiche, so auch den organisierten Sport. Der WBSV und seine Mitglieder verurteilen jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der WBSV steht für Respekt und Sicherheit im Sport und bringt dies auch durch seinen für alle Mitglieder gültigen Verhaltenskodex zum Ausdruck. Durch Bewusstseinsbildung in den Vereinen soll ein offenes Gesprächsklima gefördert und eine "Kultur des Hinsehens" entwickelt werden, um grenzüberschreitenden Handlungen frühzeitig entgegenzuwirken.
- 5) **Vielfalt**
Der WBSV und seine Mitglieder treten für die Gleichstellung aller Personen, unabhängig vom Geschlecht, Alter, von der Herkunft, Religionszugehörigkeit oder sexuellen Orientierung ein und verpflichten sich, die Würde aller zu respektieren und Diskriminierungen entgegenzuwirken. Durch einen offenen und wertschätzenden Umgang soll ein sportliches Umfeld frei von Vorurteilen und Diskriminierung geschaffen werden.
- 6) **Nachhaltigkeit**
Die Durchführung von Sportveranstaltungen und -aktivitäten nach sozialen, ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten sind wesentliche Aspekte einer zukunftsorientierten Sportorganisation. Der WBSV organisiert barrierefreie Sportaktivitäten für seine Mitglieder und unterstützt die Umsetzung von klima- und ressourcenschonenden Maßnahmen bei allen Veranstaltungen. Durch Bewusstseinsbildung sollen die Mitgliedsvereine motiviert werden, ihre Vereinsaktivitäten und Sportveranstaltungen nachhaltig und klimaschonend zu gestalten.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit im Ausmaß von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antrag auf Auflösung als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Generalversammlung angeführt ist.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch zu beschließen, welcher Einrichtung das nach Abdeckung der Passiva allenfalls verbleibende Vereinsvermögen zugeführt wird.
- 3) Bei jedweder Auflösung des Vereines ist jedenfalls das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- 4) Die Generalversammlung hat mit der Auflösung eine Liquidatorin zu bestellen.